

***Untersuchungsrichteramt:  
Befristete Weiterführung des Einsatzes  
eines zusätzlichen Gespanns  
a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 15. Juni 2004, RRB Nr. 2004/1234

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage.....	4
2. Entwicklung der Geschäftslast und Arbeitsvorrat.....	4
3. Fazit .....	5
4. Finanzielle Auswirkungen .....	5
5. Rechtliches.....	5
6. Antrag.....	6
7. Beschlussesentwurf.....	7

## **Kurzfassung**

Mit Beschluss Nr. 1960 vom 23. September 2002 haben wir ein zusätzliches Gespann a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin auf dem Untersuchungsrichteramt eingesetzt. Der Einsatz ist bis am 30. November 2004 (a.o. Untersuchungsrichter) bzw. bis am 28. Februar 2005 (a.o. Protokollführerin) befristet.

Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 und das Volk am 16. Mai 2004 die Reform der Strafverfolgung im Kanton Solothurn beschlossen. Mit dieser Reform, die per 1. August 2005 in Kraft gesetzt werden soll, wird u.a. vom heutigen Modell mit Untersuchungsrichtern zu einem Modell mit Staatsanwälten übergegangen. Im Rahmen dieser Reform wird auch die personelle Dotierung der Strafverfolgungsbehörden definitiv geregelt.

Der befristete Einsatz des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin muss deshalb bis zum Inkrafttreten der Strafverfolgungsreform weitergeführt werden. Die gegenwärtige und absehbare Geschäftslast des Untersuchungsrichteramtes erlaubt einen Verzicht auf die Weiterführung nicht. Die reformierte Organisation, d.h. die neue Staatsanwaltschaft, soll am 1. August 2005 nicht mit einem übergrossen Arbeitsvorrat und alten Pendenzen starten müssen. Arbeitsvorrat und Pendenzen müssen deshalb vorgängig soweit als möglich abgebaut werden. Dies erfordert weiterhin den Einsatz des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin.

Die Weiterführung des Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, da die Kredite in den Voranschlägen seit 2003 bereits enthalten sind.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die befristete Weiterführung des Einsatzes eines zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin auf dem Untersuchungsrichteramt.

## 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1960 vom 23. September 2002 wurde beschlossen, auf dem Untersuchungsrichteramt des Kantons Solothurn ein zusätzliches Gespann a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin befristet auf die Dauer von zwei Jahren einzusetzen. Als a.o. Untersuchungsrichter wurde lic.iur. Martin Zeltner, Fürsprech und Notar, Dornach, für die Zeit vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2004 eingesetzt, als a.o. Protokollführerin Claudia Hänggi, Wisen, für die Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005.

Der Kantonsrat hat am 5. November 2003 und das Volk am 16. Mai 2004 die Reform der Strafverfolgung im Kanton Solothurn beschlossen. Mit dieser Reform, die per 1. August 2005 in Kraft gesetzt werden soll, wird u.a. vom heutigen Modell mit Untersuchungsrichtern zu einem Modell mit Staatsanwälten übergegangen. Im Rahmen dieser Reform wird auch die personelle Dotierung der Strafverfolgungsbehörden definitiv geregelt. Dass in der reformierten Organisation, d.h. in der neuen Staatsanwaltschaft, zusätzliche juristische Kapazität erforderlich ist, wurde in der Vorlage "Reform der Strafverfolgung" (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2003/1080, S. 17f.) aufgezeigt.

Die neue Staatsanwaltschaft soll am 1. August 2005 nicht mit einem übergrossen Arbeitsvorrat und alten Pendenzen starten müssen. Arbeitsvorrat und Pendenzen müssen deshalb vorgängig soweit als möglich abgebaut werden. Nebst den bisher getroffenen Massnahmen (u.a. auch Einsatz von a.o. Untersuchungsrichtern zur Bearbeitung einzelner Strafverfahren) erfordert dies auch die Weiterführung des befristeten Einsatzes des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung.

## 2. Entwicklung der Geschäftslast und Arbeitsvorrat

Tabelle 1: Entwicklung der Geschäftslast

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Erledigungen (Kriminaluntersuchungen und Untersuchungen in Amtsgerichts-kompetenz)	220	159	259	217	284	253	216	226	301
Erledigungen (Untersuchungen in Präsi- dialkompetenz)	1853	1610	1724	1608	1729	2015	2085	2037	2142
<b>Pendenzen Ende Jahr</b> (Kriminaluntersuchungen sowie Untersuchungen in Amtsgerichts- und in Präsi- dialkompetenz)	noch keine Unter- teilung der Fälle bezüglich Art der Erledigung (Straf- verfügung oder Überweisung)		530	864	870	1244	1431	1640	1441
Pendenzen Ende Jahr des URA insgesamt	2733	3073	3096	4055	3700	3049	3191	3179	2776

(Die Zahlen geben die Anzahl Beschuldigte an.)

Wie aus der obigen Statistik (Tabelle 1) ersichtlich ist, hat die Geschäftslast des kantonalen Untersuchungsrichteramtes nicht signifikant abgenommen. Die Gesamtzahl der Pendenzen ist zwar - von 3191 (Ende 2001) auf 2776 (Ende 2003) - leicht zurückgegangen. Hingegen ist die Zahl der Pendenzen bei den aufwändigeren Verfahren, d.h. bei den Strafverfahren in untersuchender Funktion gemäss § 78 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>1</sup> (Kriminaluntersuchungen sowie den Untersuchungen in Amtsgerichts- und Präsidialkompetenz), nach wie vor beträchtlich hoch: Die Zahl der Pendenzen bei diesen arbeitsintensiven Verfahren hat sich in den letzten Jahren - von 530 (Ende 1997) auf 1431 (Ende 2001) - praktisch verdreifacht und ist mit 1441 (Ende 2003) immer noch sehr hoch. Der leichte Rückgang der Pendenzen (insgesamt) bedeutet deshalb nicht, dass auch der Arbeitsvorrat des Untersuchungsrichteramtes wesentlich kleiner geworden wäre. Dieser Arbeitsvorrat ist noch wie vor zu gross und muss unbedingt reduziert werden.

### **3. Fazit**

Dass das Untersuchungsrichteramt überlastet ist, ist bekannt. Diverse Strafverfahren können und konnten deshalb nicht mit der gebotenen Dringlichkeit behandelt werden. In der Vergangenheit mussten deshalb bereits einzelne Rechtsverzögerungsbeschwerden von den Gerichten gutgeheissen werden. Die zuständigen Behörden haben dafür besorgt zu sein, dass die Strafverfolgungsbehörden mit genügend Personal ausgestattet sind. Aus dem Bericht des im Rahmen der Reform der Strafverfolgung beigezogenen Experten, Prof. Dr. Niklaus Schmid, ergibt sich, dass die Solothurner Strafverfolgungsbehörden im Vergleich zu den andern Kantonen unterdotiert sind (gesamtschweizerisch gibt es einen Untersuchungsrichter / Staatsanwalt auf 11'900 Einwohner, im Kanton Solothurn einen auf 24'300 Einwohner). Deshalb und mit Blick auf die bestehende Geschäftslast (s. oben Ziff. 2) und damit das Ziel, dass die neue Staatsanwaltschaft am 1. August 2005 ohne übergrossen Arbeitsvorrat und ohne alten Pendenzen startet, erreicht werden kann, ist die Weiterführung des befristeten Einsatzes des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung absolut unumgänglich. Könnte der befristete Einsatz dieses zusätzlichen Gespanns nicht weitergeführt werden, würde dies einerseits wiederum zu einem Anstieg der Pendenzen führen und andererseits Übergang und Start der neuen Staatsanwaltschaft unbillig erschweren. Wir beantragen daher, die zusätzlichen Personalkredite weiterzuführen, und zwar bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die zusätzlichen Personalkredite für die Verlängerung des Einsatzes des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin sind weiterzuführen, und zwar bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung (1. August 2005). Die Massnahme hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, da die Kredite seit 2003 in den Voranschlägen enthalten sind.

### **5. Rechtliches**

Der Kantonsrat ist gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1991<sup>2</sup>) zur Bewilligung der erforderlichen Kredite zuständig. Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994<sup>3</sup>) ist nicht anwendbar, da es sich in casu um gebundene Personalausgaben handelt.

<sup>1</sup>) BGS 125.12.

<sup>2</sup>) BGS 126.1.

<sup>3</sup>) BGS 12.24.

6

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

## 7. **Beschlussesentwurf**

### **Befristete Weiterführung des Einsatzes eines zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 litera a und Artikel 37 Absatz 1 litera c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup>, sowie auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 <sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Juni 2004 (RRB Nr. 2004/1234), beschliesst:

1. Die befristete Weiterführung des Einsatzes des zusätzlichen Gespanns a.o. Untersuchungsrichter / Protokollführerin wird bis zum Inkrafttreten der Reform der Strafverfolgung zulasten des Voranschlages bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (2)  
Rechtsdienst Justiz (3, FF)  
Untersuchungsrichteramt (3)  
Staatsanwalt  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Personalamt  
Parlamentdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1  
<sup>2)</sup> BGS 126.1